

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 186^v.
Erw.: S.o. Nr. 1777.*

Die Beichtväter sollen jedoch den Absolvierten oder, bei deren Absterben, ihren Erben entsprechende Genugtuung auferlegen. Die Vergünstigung entfällt für alle, die im Vertrauen darauf mutwillig sündigen. Die Begünstigten selbst sollen ein Jahr lang nach Kenntnisnahme der ihnen erteilten Erlaubnis jeden Freitag fasten, bzw. an einem andern Tage, wenn sie am Freitag schon auf Grund einer besonderen kirchlichen Anordnung oder eines Bußgelübdes zum Fasten gezwungen sind. Bei Hinderung im ersten Jahre sollen sie das Fasten auf das nächstmögliche Jahr verlegen.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1786

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, 30 Personen über 25 Jahren, auch Verheirateten und Geweihten einschließlich Priestern, nach sorgfältiger Prüfung in der von der römischen Kirche gewahrten Form das Tabellionat zu übertragen, und teilt ihm den dazu üblichen Eid mit.

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 187^v.
Erw.: S.o. Nr. 1777.*

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1787

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, kraft apostolischer Autorität innerhalb seiner Legationsreise 40 Personen zu gestatten, sich außerhalb der Quatember an ein und demselben Tage gleichzeitig alle geistlichen Weiben erteilen zu lassen, abgesehen jedoch von den höheren, die gleichzeitig an zwei Tagen erteilt werden können.

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 187^v.
Erw.: S.o. Nr. 1777.*

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1788

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, kraft apostolischer Autorität während seiner Legation je 30 Männern und Frauen adligen oder angesehenen Standes, die im dritten oder vierten Grade verwandt sind, bzw. anderen, die im vierten Grade verwandt sind, Ehedispens zu erteilen.

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 187^v–188^r.
Erw.: S.o. Nr. 1777.*

Ferner kann er solchen, die in Unkenntnis ihrer Verwandtschaft verheiratet sind, die Fortsetzung der Ehe gestatten, die übrigen von der Exkommunikation absolvieren und für eine gewisse Zeit trennen, ehe sie sich erneut beiraten können, und ihre Kinder für legitim erklären. Wer wissentlich die Ehe eingegangen ist, soll einen dem Ermessen des NvK anheimgestellten Geldbetrag für die Fabrik der römischen Kirchen zur Verfügung stellen.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1789

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, während seiner Legation überall dort, wo er persönlich residiert, zwei besonders ausgezeichnete Priester als Pönitentiare und Beichtväter anzustellen, die kraft apostolischer Autorität in allen Fällen, in denen die minores penitenciarum